



LAND BRANDENBURG



35631/08/8

**Ministerium
für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und
Verbraucherschutz**

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Landesumweltamt Brandenburg
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam OT Groß Glienicke

Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Bearb.: Frau Bischert
Gesch.Z.: 54.1
Hausruf: +49 331 866-7754
Fax: +49 331 27548-7754
Internet: www.mluv.brandenburg.de
Martina.Bischert@MLUV.Brandenburg.de

nachrichtlich:

Regionalabteilungen O, S, W,
Abteilung TUS

Potsdam, 28. August 2009

Anwendung der Geruchsmissions-Richtlinie – GIRL in der Fassung vom 28. Februar 2008 und einer Ergänzung vom 10. September 2008 (LAI- GIRL 2008)

Mein Erlass vom 12. November 2007 – Feststellung und Bewertung von Geruchsmissionen

- Anlagen:
- (1) Geruchsmissions-Richtlinie – GIRL in der Fassung vom 28. Februar 2008 und einer Ergänzung vom 10. September 2008 mit Begründung und Auslegungshinweisen in der Fassung vom 29. Februar 2008
 - (2) Geruchsemissionsfaktoren aus Tierhaltungs- und Biogasanlagen sowie Wirtschaftsdüngerlagerung

Mit meinem Erlass vom 12. November 2007 hatte ich festgelegt, dass bei der Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen bis auf Weiteres nach der GIRL- (LAI) in der Fassung vom 21. September 2004 zu verfahren ist. Da sich die GIRL 2004 zu diesem Zeitpunkt auf Beschluss der UMK auf ihrer 68. Sitzung in der Überarbeitung befand, wurden die wesentlichen Eckpunkte der laufenden Überarbeitung bereits in den Auslegungshinweisen umgesetzt.

Die unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus dem Länder-Verbundprojekt „Geruchsbeurteilung in der Landwirtschaft“ und Beteiligung der Agrarressorts überarbeitete GIRL wurde auf der 115. Sitzung der LAI am 12./13. März 2008 verabschiedet und der UMK zugeleitet. Die 70. UMK (05. und 06.06.2008) stellte fest, dass die GIRL ein geeignetes Instrument zur Unterstützung des immissionschutzrechtlichen Vollzuges ist. Auf Beschluss der UMK wurde die GIRL der AMK zugeleitet, die die GIRL zur Kenntnis nahm.

Im Rahmen der Dienstberatung der Referatsleiter der Genehmigungs- und Überwachungsreferate am 3. Dezember 2008 hatte ich darauf hingewiesen, dass die

Dienstgebäude	Telefon	Fax	Tram-Haltestelle	Linien
<input type="checkbox"/> Heinrich-Mann-Allee 103	14473 Potsdam	Zentrale	Kunersdorfer Straße	91,92,93,96,X98,99
<input checked="" type="checkbox"/> Albert-Einstein-Straße 42-46	14473 Potsdam	Vermittlung über	Hauptbahnhof	91,92,93,96,X98,99
<input type="checkbox"/> Lindenstraße 34A	14467 Potsdam	(0331) 866-0	Alter Markt	91,92,93,96,X98,99
		(0331) 866-70/71		
		(0331) 866-7240		
		(0331) 866-7895		

LAI- GIRL 2008 in der korrigierten Fassung vom 29.02.2008 und einer Ergänzung vom 10.09.2008 bis zu Einführung in Brandenburg als Erkenntnisquelle ergänzend zu dem Erlass vom 12. November 2007 herangezogen werden kann. Ich gehe daher davon aus, dass die GIRL 2008 bereits in der Vollzugspraxis des LUA angewendet wird.

Bei der Anwendung der GIRL 2008 bitte ich künftig folgendes zu beachten:

zu Nr. 1

Vorgehen im landwirtschaftlichen Bereich
Immissionswerte

Der landwirtschaftliche Bereich umfasst landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltungsanlagen.

Wird im Rahmen eines Betriebes, der Tierhaltung betreibt, eine Biogasanlage errichtet, werden in der Biogasanlage ausschließlich nachwachsende Rohstoffe und Wirtschaftsdünger eingesetzt und entspricht die Anlage im Übrigen dem Stand der Technik, kann unter Prüfung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalls bei der Geruchsbeurteilung der Immissionswert für Dorfgebiete herangezogen werden. Für Geruchsimmissionen aus Biogasanlagen ist jedoch stets der Gewichtungsfaktor 1 anzusetzen.

zu Nr. 3.1

Zuordnung der Immissionswerte

Der in Auslegungshinweisen zu Nr. 3.1 aufgeführte Immissionswert für den Außenbereich von 0,25 soll die Privilegierung der Landwirtschaft im Außenbereich berücksichtigen. Insbesondere bei bestehenden landwirtschaftlichen Standorten ist vorrangig Rücksicht auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten zu nehmen. Der Immissionswert von 0,25 für landwirtschaftliche Gerüche kann hier im Regelfall als zulässig angenommen werden, ohne dass es, wie im Fall der Erschließung neuer Standorte, einer Prüfung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalls bedarf.

Geruchsemmissionsfaktoren

Geruchsemmissionsfaktoren sind grundsätzlich unter Einbeziehung der Abteilung „Technischer Umweltschutz“ des Landesumweltamtes im Genehmigungsverfahren zu ermitteln. Die Geruchsemmissionsfaktoren für Anlagen im Bereich der Landwirtschaft sind bis auf Weiteres entsprechend der Anlagen- und Betriebsarten anhand der Anlage 2 (Geruchsmmissionsfaktoren aus Tierhaltungs- und Biogasanlagen sowie Wirtschaftsdüngerlagerung) in der jeweils gültigen Fassung zu bestimmen.

Mein Erlass vom 12. November 2007 tritt mit diesem Erlass außer Kraft.

Im Auftrag

Dr. Günter Hälsig

